

UR_GERICHTE 94/95 16 vom 6. Mai 1996

UR Obergericht, 1996-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_94_95_16

FR: UR_GERICHTE 94/95 16 du 6 mai 1996

IT: UR_GERICHTE 94/95 16 del 6 maggio 1996

Regeste

Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und 2 GOG. | Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und 2 GOG. Die Fachaufsicht des Obergerichtes über die richterlichen Behörden erstreckt sich nicht auf die Entscheidungen unterer Gerichtsinstanzen. Diese können einzig mit dem zu Gebote stehenden ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Das Obergericht hat einzuschreiten, wenn der Richter oder die richterliche Behörde gegen Amtspflichten ausserhalb des Rechtsprechungsvorgangs verstossen. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.05.1996 94/95 16 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.05.1996 94/95 16 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.05.1996 94/95 16

Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und 2 GOG. | Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und 2 GOG. Die Fachaufsicht des Obergerichtes über die richterlichen Behörden erstreckt sich nicht auf die Entscheidungen unterer Gerichtsinstanzen. Diese können einzig mit dem zu Gebote stehenden ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Das Obergericht hat einzuschreiten, wenn der Richter oder die richterliche Behörde gegen Amtspflichten ausserhalb des Rechtsprechungsvorgangs verstossen. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.